

Positionspapier zu grundsätzlichen Aspekten der (schulischen) Bildung und des Deutsch-Spracherwerbs von jungen Flüchtlingen (begleitete und unbegleitete minderjährige Ausländer*innen/Flüchtlinge)

*Das Positionspapier legt den Fokus auf alle geflüchteten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nach Thüringen kommen. Einzelne Punkte beziehen sich direkt auf Spezifika für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen/Flüchtlinge (umA/umF).*

Grundaussagen des LJHA

1. Das **Schul- und Bildungssystem** muss flexibel und durchlässig für die Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Fluchthintergrund sein.
2. **Individuelle Bildung** in der Schule und das Erreichen eines Schulabschlusses haben Vorrang vor einem zu schnellen Übergang zur Berufsausbildung.
3. Es sind vom zuständigen Ministerium **alternative und flexible Konzepte** zum Erreichen eines qualifizierenden Bildungsabschlusses zu entwickeln.
4. Es sind neue Formen von **(Sprach)-Förder-Programmen** für andere Bildungsorte (z. B. Alphabetisierungskurse in der außerschulischen Bildung) notwendig. Neben „rein“ sprachlichen Bildungsangeboten sind sozialraumbezogene alltagsunterstützende Angebote dringend erforderlich.
5. Das **Recht auf Beschulung** über die derzeitige Vollzeitschulpflicht hinaus, muss konsequent angewandt werden, um an den Potentialen und Leistungen der Kinder und Jugendlichen anschließen zu können.
6. Es muss ein standardisiertes Verfahren zur Feststellung des Vorliegens „**Besonderer Ausnahmefälle**“ gemäß § 19 Abs. 2 ThürSchulG entwickelt und konsequent angewandt werden.
7. Zur individuellen Einschätzung der Klassenstufe und der Schullaufbahn bedarf es **multiprofessioneller Teams** (Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen, Dolmetscher/Sprach- und Kulturmittler*innen, DaZ-Kräfte) in Schulen und in den Schulämtern.
8. Schulleitungen müssen in Absprache mit dem Schulamt selbständig und frühzeitig über eine **Beschulung** (vor Einsetzen der Schulpflicht) **entscheiden** können.
9. **Sprachklassen** sind thüringenweit weiter auszubauen.
10. UmA/umF benötigen in der Clearingphase vor Einsetzen der Schulpflicht zwingend Unterricht zum **Deutschspracherwerb**.
11. Zusätzlich zur **Qualifizierung von Lehrer*innen** zu „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ ist es zielführend, für andere pädagogische Fachkräfte eine Qualifizierung zu DaZ anzubieten. Entsprechende Curricula und Qualifizierungen sollten hierzu aus und mit den Erfahrungen des Thüringer Volkshochschulverbandes aufgelegt werden.
12. Die Landesregierung muss den am 26.11.2015 vom Thüringer Landtag beschlossenen Antrag zur Einführung eines **Azubi-Tickets** schnellst möglich umsetzen.
13. Der Zugang zum **BVJ und BVJ-S** ist als Rechtsanspruch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr auszugestalten.

Gliederung

1.	GESETZLICHER RAHMEN: SCHULRECHT UND SCHULPFLICHT	3
1.1	Schnellstmöglicher Zugang zu Bildung	3
1.2	Multiprofessionelle Teams	3
1.3	Bedarfsgerechte Bildungsangebote zur Ermöglichung eines Schulabschlusses	3
1.4	Sprachliche Bildung	4
2.	BEFÄHIGUNG DER LEHRKRÄFTE	4
2.1	Ausgangssituation	4
2.2	Qualifizierungsmaßnahmen und -angebote, DaZ-Fachkräfte	5
3.	SPRACHERWERB DEUTSCH/ ALPHABETISIERUNG	5
3.1	Deutschförderung von Anfang an	5
3.2	Sprachklassen	6
3.3	Alphabetisierung	6
4.	KOMPETENZFESTSTELLUNG UND LEISTUNGSBEWERTUNG	6
4.1	Individuelle Bildung	6
4.2	Bestimmung des Schultyps	6
4.3	Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse	7
4.4	Beschulung über die „Vollzeitschulpflicht“ hinaus	7
4.5	Leistungsfeststellung	7
4.6	Anerkennung der Herkunftssprache	7
5.	ÜBERGÄNGE GESTALTEN/ BERUFSSCHULEN/ BVJ (SPRACHE)	7
5.1	BVJ (Sprache)	7
5.2	Fahrtkostenübernahme/„Azubi-Ticket“	8
5.3	Ausgestaltung des BVJ-Sprache	8
5.4	Zugang zu berufsvorbereitenden Maßnahmen	8
5.5	Alternative Konzepte: qualifizierte Bildungsabschlüsse	8
6.	REGELUNG ZU FEIERTAGEN	8

1. Gesetzlicher Rahmen: Schulrecht und Schulpflicht

1.1 Schnellstmöglicher Zugang zu Bildung

Jeder junge Mensch hat in Thüringen das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Regelungen des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) eine Schule zu besuchen.¹ Die Notwendigkeit einer transparenten Regelung zum Schulbesuch bzw. einer Schulpflicht für Flüchtlingskinder ist unumstritten.

Es ist außerordentlich wichtig, dass Flüchtlingskinder – ob begleitet oder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche – vom ersten Tag ihres Aufenthaltes an eine feste Alltagsstruktur erleben. Dazu leisten Deutschspracherwerb und regelmäßige Beschulung einen sehr wichtigen Beitrag. Daher ist ein *schnellstmöglicher Zugang zu Bildung* der jungen Menschen dringend notwendig.

Der LJHA empfiehlt, dass Schulleitungen in Absprache mit dem Schulamt selbständig und frühzeitig (vor Eintreten der Schulpflicht) im Rahmen freier Schulplätze zu einem unverzüglichen Zugang zu Bildung entscheiden können.

1.2 Multiprofessionelle Teams

§ 17 (4) ThürSchulG – Für jeden einzelnen aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt der Schulleiter fest, in welche Klassenstufe der Grund- oder Regelschule, der Gemeinschaftsschule, des Gymnasiums oder der Förderschule er einzuweisen ist; Einzelheiten (...) werden durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.

Aus Sicht des LJHA ist es notwendig, die Schulleiter*innen/Schulämter mit einem multiprofessionellen Team (Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen, Sprach- und Kulturmittler*innen) bei der Klasseneinstufung und Einschätzung der Schullaufbahn zu unterstützen.

1.3 Bedarfsgerechte Bildungsangebote zur Ermöglichung eines Schulabschlusses

§ 19 ThürSchulG – Dauer der Vollzeitschulpflicht

(1) Die Vollzeitschulpflicht dauert zehn Schuljahre. Sie kann durch das Überspringen einer Klassenstufe verkürzt werden. Ein drittes Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase wird auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht nicht angerechnet.

Der Zugang zu Bildung bzw. das Ende der Vollzeitschulpflicht sollte über das Erreichen des 16. Lebensjahres erweitert werden (18. Lebensjahr/Volljährigkeit) können.

¹ vgl. § 1 ThürSchulG – Recht auf schulische Bildung

Bisher erbrachte Leistungen müssen unter Berücksichtigung bzw. dem Abzug von Fluchtzeiten sowie der Sprachentwicklung anerkannt werden.

Aus Sicht des LJHA bedarf es einer individuellen und flexiblen Gestaltung eines bedarfsgerechten Bildungsangebotes für Flüchtlingskinder und - jugendliche mit dem möglichen Erreichen eines Schulabschlusses. Es dürfen Zeiten, in denen betroffenen Kindern und Jugendlichen aufgrund fehlender Bildungsmöglichkeiten oder unterbrochener Bildungsbiografien in ihren Herkunftsländern sowie aufgrund der Flucht kein Schulbesuch möglich war, nicht angerechnet werden.

1.4 Sprachliche Bildung

Aufgrund der gesetzlichen Schulpflicht müssen theoretisch alle Schulen neue Schüler*innen aufnehmen – sofern es freie Plätze gibt. An bestimmten Standorten bestehen für Schüler*innen mitunter längere Wartezeiten trotz Schulpflicht. Dies wird aktuell und zukünftig durch die geographische Nähe zu einer stationären Erziehungshilfeeinrichtung für umA/umF noch verstärkt.

Aus Sicht des LJHA sind die Sprachklassen thüringenweit weiter auszubauen. Der LJHA empfiehlt, dass entsprechende Sprach-Förder-Programme auch für den Bereich der außerschulischen Bildung entwickelt/aufgelegt werden, um flankierend zum rein schulischen Setting sprachliche Bildung und damit einen schnelleren Zugang zu vorhandenen Systemen und dem Sozialraum zu gewährleisten.

2. Befähigung der Lehrkräfte

2.1 Ausgangssituation

Die Klassen (ob nur zum Spracherwerb im Rahmen des Clearings/im Rahmen der Hilfen zur Erziehung oder in Sprachklassen an allgemein bildenden Schulen) sind durch Heterogenität geprägt. Phänomene wie Gruppenbildung und/oder Abgrenzung nach Herkunft, Alter und Geschlecht sind keine Seltenheit. Oft beruhen anfängliche Probleme auf den unterschiedlichen Erfahrungen, die Geflüchtete gemacht haben, und auf ihrer unterschiedlichen (sozialen, kulturellen) Herkunft. Diese Unterschiede werden mit der Zeit geringer und verschwinden in den meisten Fällen von selbst, wenn die Schüler*innen sich besser kennen. Das Fehlen einer gemeinsamen Sprache erschwert anfänglich die Kommunikation unter den Schüler*innen. Missverständnisse sind ein häufiger Grund für Reibereien, Feindschaften und Streitigkeiten. Der Lernerfolg eines jeden Einzelnen hängt maßgeblich mit der individuellen Lerngeschichte und auf der individuellen Einstellung zu Bildung im Allgemeinen ab. Ehrgeiz, Motivation und andere persönliche Eigenschaften und Einstellungen spielen eine

wichtige Rolle, wenn es um das Erreichen von Abschlüssen geht. Im Übrigen sind die Folgen von psychischen Belastungen bis hin zu psychiatrischen Erkrankungen bei allen Flüchtlingskindern ein nicht zu unterschätzendes Problem.

2.2 Qualifizierungsmaßnahmen und -angebote, DaZ-Fachkräfte

Aus Sicht des LJHA sind bedarfsgerecht umfangreiche und geeignete Qualifikationsmaßnahmen und -angebote vom Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (THILLM) zu unterbreiten.

Aus Sicht des LJHA sind für den Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ vorrangig DaZ-Fachkräfte einzustellen. Lehrer*innen müssen auf die besonderen Heraus- bzw. Anforderungen der Beschulung vorbereitet werden. Die dafür notwendige Qualifizierung muss durch das zuständige Ministerium ausgebaut werden.

Der LJHA empfiehlt darüber hinaus, dass auch für sozialpädagogische Fachkräfte bedarfsgerechte Qualifizierungsangebote für die Arbeit mit der Zielgruppe durch das zuständige Ministerium angeboten werden.

3. Spracherwerb Deutsch/ Alphabetisierung

3.1 Deutschförderung von Anfang an

Sprache ist der Schlüssel zu Bildung. Eine gezielte Deutschförderung muss für alle Flüchtlingskinder und -jugendlichen von Anfang an einsetzen – für umA/umF z. B. bereits in der Clearingphase, auch wenn die Unterbringung nicht in einer Clearingeinrichtung geschieht. Deutschförderung vor Beginn der Schulpflicht sollte auch während der Ferienzeiten angeboten werden, damit Flüchtlingskinder nicht erst mit Beginn des neuen Schuljahres in DaZ unterrichtet werden. Die Deutschförderung soll 3-5 UE täglich (Mo-Fr) in Gruppen mit max. 15 TN umfassen.

Aus Sicht des LJHA müssen von Beginn an qualifizierte Angebote für Kinder und Jugendliche zum Erwerb der deutschen Sprache² geschaffen/ausgebaut werden. Die Kosten sind vom Land zu tragen. Das Land stellt hierfür eine ausreichende Finanzierung zur Verfügung.³

² Sprachniveau A1 respektive Alphabetisierung

³ vgl. Sprachkurspauschale in Höhe von 1.500 € im Bundesland Hessen für umA/ umF, Quelle: Hessischer Städtetag/ Hessischer Landkreistag, FAQ, Stand 21.03.2016

3.2 Sprachklassen

Der Zugang zu Sprachklassen an Stützpunkt- oder Stammschulen sollte frühzeitig ermöglicht werden. Dafür sind thüringenweit ausreichende Schulplätze zu schaffen. Darüber hinaus sollten die Fachkräfte der Jugendhilfeeinrichtungen und die Vormünder über weitere zusätzliche, unterrichtsergänzende Möglichkeiten des Spracherwerbs informiert sein (Jugendintegrationskurse für festgelegte Herkunftsländer, Kurse der AA, Angebote der VHS, weitere ehrenamtlich strukturierte Unterstützungsangebote). Die Landesregierung stellt dafür entsprechende Informationen zur Verfügung.

3.3 Alphabetisierung

Eine nicht unerhebliche Anzahl von minderjährigen Flüchtlingen muss zunächst *alphabetisiert* werden. Dies sollte zunächst in spezialisierten Gruppen erfolgen, bis ein bestimmtes Niveau zum Wechsel in eine reguläre Beschulung erreicht ist. Dazu müssen geeignete Materialien und Methoden entwickelt und angewandt werden für die Schriftsprache Deutsch a) als die erste Schriftsprache für Nicht-Alphabetisierte und b) für bereits in ihrer Muttersprache aber nicht lateinisch Alphabetisierte. Das THILLM kann hier die Schulen und Lehrkräfte unterstützen und begleiten.

4. Kompetenzfeststellung und Leistungsbewertung

Zur individuell passgenauen Beschulung von minderjährigen Ausländer*innen/Flüchtlingen ist aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses Folgendes zu beachten:

4.1 Individuelle Bildung

Individuelle Bildung in der Schule und das Erreichen eines Schulabschlusses haben Vorrang vor einer allzu schnellen Entscheidung für das Einsetzen der Berufsschulpflicht bzw. des Besuchs einer Berufsschule zum Nachholen eines qualifizierten Schulabschlusses.

4.2 Bestimmung des Schultyps

Der Anmeldung in eine bestimmte Schule sollte eine gründliche Erhebung verschiedener Faktoren wie Vorbildung, kognitive Fähigkeiten, Begabung, Zukunftsperspektiven des Jugendlichen, etc. vorausgehen.

4.3 Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

Die bisherigen Regelungen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse müssen qualitativ um gezieltere Leistungsfeststellungen anhand pädagogischer Einschätzungen erweitert werden. Hierzu braucht es Standards/fachliche Empfehlungen zu mündlichen – nicht allein auf die deutsche Sprache zielenden – Einschätzungen z. B. in der Muttersprache respektive ersten Fremdsprache.

4.4 Beschulung über die „Vollzeitschulpflicht“ hinaus

Eine Beschulung muss über die o. g. Vollzeitschulpflicht hinausgehen können, um an den Potentialen und Leistungen der Kinder- und Jugendlichen anschließen zu können. Hierzu sind die Regelungen des § 19 Abs. 2 ThürSchulG um Ausnahmeregelungen für alle Schularten zu erweitern. „Besondere Ausnahmefälle“ muss auch die Schulleitung unter pädagogischen Gesichtspunkten bestimmen dürfen.

4.5 Leistungsfeststellung

Auch bei Nichtvorliegen von Schulzeugnissen muss eine geeignete Leistungsfeststellung (z. B. externe Prüfung) durch die zuständige Behörde gewährleistet werden, ggf. unter Hinzuziehung von Sprach- und Kulturmittler*innen.

4.6 Anerkennung der Herkunftssprache

Die Herkunftssprache ist als zweite Fremdsprache anzuerkennen.

5. Übergänge gestalten/Berufsschulen/BVJ (Sprache)

Als Bildungsmöglichkeit zum Erreichen eines Schulabschlusses steht jungen Flüchtlingen neben der allgemein bildenden Schule i. d. R. das Berufsvorbereitungsjahr (Sprache) offen, welches aber a) nicht in allen Landkreisen/kreisfreien Städten mit einer Auswahl an mehreren Fachbereichen angeboten wird, b) dessen Klassen(n) bereits voll sind oder c) in welche ein Eintritt im laufenden Schuljahr nicht möglich ist. Aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses ist festzustellen:

5.1 BVJ (Sprache)

Nach individueller Kompetenzfeststellung kann für einen Teil der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Weg in einen qualifizierten Schulabschluss bzw.

in eine Berufsausbildung über die Berufsschulen und hier insbesondere über das Berufsvorbereitungsjahr (Sprache) sinnvoll sein.

5.2 Fahrtkostenübernahme/„Azubi-Ticket“

Stationäre Erziehungshilfeeinrichtungen, welche umA/umF aufnehmen, sollten sich in örtlicher Nähe nicht nur zu allgemeinbildender Schulen sondern auch zu Berufsschulen befinden. Falls das nicht gewährleistet ist, sind die Kosten für die Beförderung im ÖPNV zu tragen. In diesem Zusammenhang unterstreicht der LJHA die schnelle Einführung eines „Azubi-Tickets“. Der LJHA fordert die Landesregierung auf, den am 26.11.2015 vom Thüringer Landtag beschlossenen Antrag zur Einführung eines Azubi-Tickets schnellst möglich umzusetzen.

5.3 Ausgestaltung des BVJ-Sprache

Das BVJ-Sprache sollte in jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt angeboten werden. Es sollten Plätze nach Bedarf kurzfristig geschaffen werden können. Der Einstieg ins laufende Schuljahr sollte möglich sein. Zu jedem Quartal bei entsprechend ausreichender Klassenstärke sollte der Beginn einer BVJ-Sprache-Klasse möglich sein. Grundsätzlich sollte es ein Wunsch- und Wahlrecht bzgl. der verschiedenen Fachbereiche des BVJ-Sprache (Holz, Metall, etc.) geben. Dementsprechend sind durch ggf. weitere Wegstrecken zur adäquaten Berufsschule entstehende Fahrtkosten vom Land zu tragen (siehe 5.2).

5.4 Zugang zu berufsvorbereitenden Maßnahmen

Der Zugang zu berufsvorbereitenden Maßnahmen an Berufsschulen ist mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu gewährleisten. Dies sollte als Rechtsanspruch ausgestaltet werden.

5.5 Alternative Konzepte: qualifizierte Bildungsabschlüsse

Es sind darüber hinaus alternative Konzepte zum Erreichen eines qualifizierten Bildungsabschlusses zu entwickeln und deren Finanzierung sicher zu stellen.

6. Regelung zu Feiertagen

Schüler*innen ist eine Teilnahme an den wichtigsten religiösen und kulturellen Festen zu ermöglichen.⁴

⁴ vgl. „Beurlaubung“ gem. § 7 Abs. 1 S. 2 ThürSchulO – „[...] Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.“ i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2 ThürSchulO – „Sollten Schüler mehrerer Schulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so entscheidet das Schulamt.“